

Wenn der Weg zur Arbeit oder die Firma überflutet ist: AK berät Hochwasseropfer unter 050/6906-1

Linz (OTS) - Wieder einmal wird Oberösterreich von einem Hochwasser heimgesucht. Das hat auch massive Auswirkungen auf tausende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. „Wer wegen des Hochwassers nicht in die Arbeit kommen kann, weil die Straße überflutet oder der Betrieb unerreichbar ist, hat Anspruch darauf, dass die ausgefallene Arbeitszeit bezahlt wird“, sagt AK-Präsident Dr. Johann Kalliauer. Im Zweifelsfall sollten sich Betroffene unbedingt an die AK wenden!

In den letzten Tagen mehren sich in der Rechtsberatungs-Hotline der Arbeiterkammer Oberösterreich die Anfragen zum Thema Hochwasser. Arbeitnehmer/-innen fragen nach ihren Rechten, wenn sie nicht arbeiten gehen können, weil ihr Zuhause überflutet wurde und sie mit Aufräumarbeiten belastet sind. Andere rufen an, weil der Arbeitsplatz wegen des Hochwassers nicht erreichbar oder die Firma zugesperrt ist.

„Aus der Erfahrung der vergangenen Hochwasserkatastrophen wissen wir, dass manche Arbeitgeber von ihren Beschäftigten verlangen, sich für die ausgefallene Arbeitszeit Urlaub oder Zeitausgleich zu nehmen“, berichtet AK-Präsident Kalliauer. „In vielen dieser Fälle handelt es sich aber eindeutig um Gründe für Dienstverhinderungen. Wir raten allen Betroffenen, sich im Zweifelsfall an uns zu wenden. Wir schauen uns das in jedem einzelnen Fall genau an.“, sagt der AK-Präsident.

Arbeitsrechtlich ist der Sachverhalt nicht immer ganz eindeutig: Ausgefallene Arbeitszeit ist auf jeden Fall zu bezahlen, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zwar bereit ist zu arbeiten, aber nicht in die Firma kommen kann, weil sie wegen des Hochwassers nicht erreichbar ist oder weil sie überhaupt zugesperrt ist. Das gilt für alle Beschäftigten, egal ob Arbeiter/-in oder Angestellte/-r.

Weniger eindeutig ist die Rechtslage bei Freiwilligen von Katastrophenhilfsdiensten, wie etwa der Feuerwehren oder der Rettungen: Angestellte, die aufgrund ihres Hilfseinsatzes nicht arbeiten können, bekommen ihr Gehalt weiter. Bei Arbeitern/-innen ist das nicht garantiert, es hängt vom jeweiligen Kollektivvertrag ab. Besteht wirklich kein Anspruch auf Bezahlung der ausgefallenen Zeit, dann kann man sich an die Gemeinde wenden: Entfallene Löhne und Gehälter können vom Katastrophenschutzfonds ersetzt werden.

Spezielle Regelungen gibt es auch bei Feuerwehrleuten: Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, am Einsatz teilzunehmen. Damit handelt es sich eindeutig um einen Dienstverhinderungsgrund. Bei Angestellten sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Löhne und Gehälter in dieser Zeit weiter zu bezahlen, bei Arbeiterinnen und Arbeitern nicht unbedingt, das ist im Einzelfall zu prüfen. In manchen Fällen gibt es Anspruch auf Ersatz des ausgefallenen Entgelts nach dem oberösterreichischen Feuerwehrgesetz.

Für sämtliche arbeitsrechtlichen Anfragen stehen die Rechtsexpertinnen und -experten der AK Oberösterreich unter der Telefonnummer +43 (0)50/6906-1 zur Verfügung.

~

Rückfragehinweis:

Arbeiterkammer Oberösterreich, Kommunikation
Mag. Dominik Bittendorfer
(0732) 6906-2191
dominik.bittendorfer@akooe.at
ooe.arbeiterkammer.at

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/21/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0116 2016-06-02/12:08

021208 Jun 16

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160602_OTS0116